Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 011
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:
Zur Begründung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

und **Antwort** vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22011
vom 7. Januar 2020
über Zur Begründung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Vorlage zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 12.06.2019 [Drucksache 18/1996] enthält folgenden Satz:

"Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt ist Voraussetzung für das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die die Würde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erhoben hat (vgl. Artikel 1 des Grundgesetzes (GG), Artikel 6 der Verfassung des Landes Berlin, (VvB))."

1.) Liegt die Intention des Satzes darin, den folgenden Kettenschluss zum Ausdruck zu bringen:

A: Gesellschaft, welche die Würde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erhoben hat

B: Gesellschaftliches Zusammenleben

C: Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

$A \supset B, B \supset C \Rightarrow A \supset C$

"Wenn eine Gesellschaft die Würde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erhoben hat, dann fördert sie das gesellschaftliche Zusammenleben.
Wenn sie das gesellschaftliche Zusammenleben fördert, dann fördert sie eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt.
Folglich: Wenn eine Gesellschaft die Würde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erhoben hat, dann fördert sie eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt."

Zu 1.: Der in der Vorbemerkung zitierte Satz aus der Begründung des LADG stellt klar, dass für eine Gesellschaft, die den Schutz der Menschenwürde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erklärt hat, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt eine zentrale Voraussetzung ist.

2.) Wodurch wird begründet, dass der Begriff der "Wertgleichheit" dem Begriff der "Würde" gleichzustellen ("und damit") ist?

3.) Inwiefern ist "Wertgleichheit" ein Verfassungs- bzw. Staatsziel?

4.) Wo ist dieses Verfassungsziel festgehalten?

Zu 2. bis 4.: Schon aus dem Schutz der Menschenwürde aus Artikel 1 des Grundgesetzes ergibt sich, dass alle Menschen gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft sind (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 –, BVerfGE 45, 187-271, Rn. 145). Darauf nimmt die Vorlage zum LADG Bezug, wenn sie von der „Wertgleichheit aller Menschen“ spricht.

Berlin, den 20. Januar 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung